

Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. September 2020

Am 15. September 2020 hat die Landesregierung von Sachsen-Anhalt die Achte Eindämmungsverordnung beschlossen. Diese Verordnung tritt am 17. September 2020 in Kraft und gilt überwiegend bis zum Ablauf des 18. November 2020. Gleichzeitig tritt am 17. September 2020 die Siebte Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 außer Kraft.

Die neue Verordnung ist von schrittweisen Lockerungen bis hin zur Aufhebung von aktuell noch bestehenden Beschränkungen und Verboten geprägt. Voraussetzung ist hierbei die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregelungen oder auch die Umsetzung von Infektionsschutzkonzepten. Im Nachfolgenden soll kurz und knapp auf die Änderungen eingegangen werden, die unsere Mitgliedschaft betreffen.

Erläuterung zu einzelnen Regelungen

Zu § 1 Allgemeine Hygieneregeln, Mund-Nase-Bedeckung

Neu ist nunmehr im Vergleich zur letzten Verordnung:

- Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist zulässig, wenn geeignete Barrieren, z. B. aus Plexiglas verwendet werden.
- Ansammlungen von mehr als 10 Personen sollen vermieden werden (bisher 1 Person je 10 m²).

Zu § 2 Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen und Versammlungen

Das Verbot von Großveranstaltungen im Sinne der Empfehlungen des Krisenstabes wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Die Teilnehmerzahl erlaubter Veranstaltungen wird auf 500 in geschlossenen Räumen (bisher 250) und auf 1.000 im Außenbereich (wie bisher) begrenzt. Ab dem 1. November 2020 gilt dann auch in geschlossenen Räumen eine Obergrenze von 1.000 Personen.

Das Selbstorganisationsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften wird ausdrücklich durch die Verordnung an diesem Punkt nicht eingeschränkt, so dass hier im Einzelfall höhere Teilnehmerzahlen möglich wären.

Die bisherige Dokumentationspflicht bleibt weiterhin bestehen.

Zu § 9 Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtung

Die Besuchsregelungen werden insoweit verschärft, dass auch bei nahestehende Personen die Hygiene- und Abstandsregeln beachtet werden müssen. Diese waren bisher bei Besuchen bis 15 Minuten ausgenommen.



Zu § 10 Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken, heilpädagogische und interdisziplinäre Frühförderstellen, Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen, Tages- und Nachtpflege, Beratungsleistungen, Einrichtungen des Maßregelvollzuges und der forensischen Nachsorge

Das Gebot zur Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften bleibt unverändert.

Zu § 11 Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes

Der Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen wird, wie schon nach der letzten Verordnung seit dem 27. August 2020 weitergeführt.

An den allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie den Pflegeschulen wird der Regelbetrieb fortgesetzt, dieser kann aber je nach Infektionsgeschehen örtlich begrenzt eingeschränkt werden. Dies gilt auch für die angegliederten Wohnheime.

Zu § 13 Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldkatalog

Die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten sowie die Regelsätze sind, bis auf kleine Änderungen in den Verweisungen auf die entsprechenden Normen der Verordnung, unverändert. Nach wie vor gehören Betreiber von Einrichtungen, wie sie in unserer Mitgliedschaft zu finden sind, nicht zu den Adressaten von Bußgeldern, sondern z. B. Betreiber von Gaststätten oder Beherbergungsbetrieben. Dies sollte aber auf keinen Fall zur Nachlässigkeit Anlass geben, denn die Nichtbeachtung kann im Einzelfall zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Verordnung verstoßen wurde und dadurch andere Menschen erkrankt sind oder sogar sterben. Zudem könnte die Nichtbeachtung Konsequenzen hinsichtlich der Betriebserlaubnis haben.